

Satzung

des

Deichverbandes Osterstader Marsch

in Beverstedt,
Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Stand 03-2024

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Deichverband Osterstader Marsch. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) und ein Deichverband gemäß § 7 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 387).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage I dieser Satzung beigefügten Karte.
Es umfasst das im Schutze des rechten Weserdeiches und des Geeste-Sperrwerkes gelegene Gebiet, das sich im Wesentlichen neben der Weserniederung auf die Drepte-, Lune- und Geestenederung einschließlich der Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes erstreckt. Zum Verbandsgebiet gehören auch die dem Weserdeich vorgelagerten Grundstücke der Sommerdeichpolder.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6; NDG §§ 6, 7)

§ 2

Aufgabe

1. Der Verband hat zur Aufgabe, die im Schutze des Hauptdeiches gelegenen Grundstücke vor Sturmflut und Hochwasser zu schützen, einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland.
2. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgabe.

(WVG § 2; NDG § 7)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die Deichpflichtigen, das sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
 - Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).
 - Sommerdeichverband des Deichvorlandes.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4; NDG §§ 6, 9)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der zurzeit geltenden Fassung:
 1. den Deich, der ein Hauptdeich im Sinne von § 2 Abs. 1 NDG ist, in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung). Dasselbe gilt für die Schutzwerke des Deiches im Deichvorland oder Watt (§ 5.1 NDG).
 2. Deichstrecken, die nicht den festgesetzten Abmessungen entsprechen, zu verstärken, zu erhöhen oder auszubauen (§ 5.2 NDG).
 3. Bauwerke im, auf und am Deich zu bauen, zu überwachen, zu unterhalten und zu erhalten soweit hierzu nicht ein anderer verpflichtet ist. Vorgenannte Bauwerke sind insbesondere Deichrampen, Kompostplätze, Siele, Deichmauern, Deichscharte.

4. die zur Entwässerung des Deiches notwendigen Gewässer zu bauen und zu unterhalten.
 5. deichfähigen Boden in ausreichender Menge für die Deichunterhaltung vorzuhalten.
 6. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen, insbesondere die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu halten (§ 27 NDG).
 7. die Neulandgewinnung, soweit sie zum Schutz des Deiches erforderlich wird, durchzuführen (§ 21 NDG).
 8. Notdeiche anzulegen und zu erhalten (§ 28 NDG).
- (2) Das Unternehmen für den Ausbau ergibt sich aus den Plänen des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Brake vom 15. Januar 1959, des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Stade vom 23. Juli 1959 und des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Verden vom 17. November 1960 bzw. vom 15. Februar 1966 (Nachtrag) sowie des Nds. Min. für E. L. u. F. vom September 1973. Alle Pläne werden bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes und je ein Plan bei der für seine Aufstellung zuständigen Bezirksregierung Lüneburg aufbewahrt. Je eine Ausfertigung verwahrt der Vorsteher bei der Geschäftsstelle.

(WVG § 5; NDG §§ 5, 11, 21, 27, 28)

§ 5 Deichbuch

Der Verband hat für seinen Deich ein Deichbuch einzurichten und zu führen.

(NDG § 19)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmensunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit

Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33; NDG § 22)

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzen und Benutzen), außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Verband, ist verboten.
- (2) Ufergrundstücke dürfen vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die untere Deichbehörde kann Ausnahmen zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 genehmigen. Der Verband als Träger der Deicherhaltung ist anzuhören.
- (4) Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, die der Ent- und Bewässerung oder dem Verkehr dienen, dürfen nur mit Erlaubnis der nach NDG zuständigen Behörde nach Anhören des Verbandes angelegt, geändert oder beseitigt werden.
- (5) Bei eventueller Deichbruchgefahr haben die Verbandsmitglieder Hilfe zu leisten und die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen bzw. herzugeben.
- (6) Die Beweidung des Deiches durch Pferde und Bullen ist verboten. Ebenfalls ist die Beweidung mit Rindvieh, das beim Austrieb mehr als maximal 350 kg Lebendgewicht hat, verboten.
- (7) Wird der Deich mit Jungrindern gegrast, ist dies nur in der Zeit vom 10. Mai bis 12. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Wenn eine Schädigung der Grasnarbe durch Viehtritt zu besorgen ist, ist das Vieh abzutreiben. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter kann die Beweidung des Deiches auch außerhalb des oben genannten Zeitraumes zulassen. Die Schafbeweidung unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.
- (8) Kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshäufen, das Mähen von Disteln und die Beseitigung von Beweidungsschäden

gehören, sind von dem Eigentümer, wenn dieses der Deichverband ist, von dem Nutznießer des Deiches, auszuführen.

(WVG § 33, Abs. 1; NDG §§ 14, 15)

§ 8

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 9

Deichschau

- (1) Der Deich mit seinen Anlagen und die Schutzwerke im Deichvorland sind vom Vorstand des Verbandes im Frühjahr und im Herbst zu schauen (Verbandsschau). Schauführer ist der Vorsteher des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsteher setzt den Termin der Schau im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde fest und lädt rechtzeitig die übrigen Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall, die Landwirtschaftliche Fachbehörde und die beteiligten Landkreise dazu ein.
- (3) Die Aufsichtsschau soll nach Möglichkeit mit der Verbandsschau verbunden werden. In diesem Fall bestimmt die Aufsichtsbehörde den Termin und lädt rechtzeitig zur Schau ein.

(WVG §§ 44, 45; NDG § 18)

§ 10

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Wird die Aufsichtsschau gleichzeitig durchgeführt, wird die Niederschrift von der Aufsichtsbehörde gefertigt. Der Vorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(WVG § 45)

§ 11

Vorstand und Ausschuss

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
13. Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG §§ 47, 49)

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden pro Wahlbezirk zusätzlich zwei Mitglieder gewählt, die im Ersatzfall als Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes eintreten. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Deichpflichtigen wählen in drei Wahlbezirken 16 Ausschussmitglieder. Die Wahlbezirke und die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Ein Ausschussmitglied wird von dem Sommerdeichverband gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise **durch Bekanntmachung gem. § 43** mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied und die Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei

Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher kann die Vorstandsmitglieder einladen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens fünf der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 13 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG §§ 48 und 50)

§ 16 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember im Jahre 2003 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 13 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen und dem Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein. Die Verteilung der zu wählenden Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Anlage III.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung „Oberdeichgräfe“. Der Vertreter des Vorsitzenden nennt sich „Deichgräfe“. Die drei Vorstandsmitglieder und deren persönliche Vertreter aus den Gebietsteilen der Gemeinde Loxstedt, der Gemeinde Hagen im Bremischen und der

Gemeinde Schwanewede führen die Bezeichnung Deichgeschworener bzw. stellvertretender Deichgeschworener.

(WVG § 52)

§ 18 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vortragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 19 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12. im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,

4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
6. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 13 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 22

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl

der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.

(WVG § 56)

§ 23

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Die Deichgeschworenen haben je einen Deichabschnitt nach einer vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung zu betreuen. Der Vorstand kann auch die Vertreter der Deichgeschworenen zu dieser Aufgabe heranziehen. In diesem Fall legt der Vorstand die zu betreuenden Abschnitte fest.
- (5) Die Deichgeschworenen haben den Vorsteher in allen Fragen des Deiches zu beraten.

(WVG §§ 52, 54, 55)

§ 24

Geschäftsführung

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbständigkeit des Deichverbandes anzutasten -

1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
2. den Deichverband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen

3. und gemeinsame Interessen zu vertreten.
(WVG § 57)

§ 25 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung ist in einem Stellenplan (§ 12 Ziffer 4) festzulegen.

§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung sowie für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte:
 - Kaufverträge für Grunderwerb/Gebäude
 - Aufträge des außerordentlichen HaushaltesDie Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 27 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberdeichgräfe und der Deichgräfe erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden bei Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes die

Fahrtkosten in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

- (3) Die Deichgeschworenen und die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und für alle Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (5) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes erhalten die Mitglieder des übrigen Vorstandes und des Ausschusses zusätzlich zu den pauschalierten Sitzungsgeldern nach Abs. 4 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurückgezahlt.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 28 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 29 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(WVG § 65)

§ 30 **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 31 **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 32 **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

§ 33 **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 34 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 35 **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um von seinen Mitgliedern schädigende Einwirkungen abzuwenden oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen (Vorteilsprinzip). Die im Zusammenhang mit der Hebung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten werden je zur Hälfte nach dem Einheitswertmaßstab bzw. nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.

Die Mitgliedsbeiträge errechnen sich danach wie folgt:

$$\frac{EW 1 \times (HA - \frac{1}{2} VK)}{EW 2} + \frac{\frac{1}{2} VK}{E} = \text{Beitrag}$$

In dieser Formel bedeuten:

EW 1 = gewichteter Einheitswert oder Ersatzeinheitswert

HA = Ansatz der erforderlichen Beitragseinnahmen nach dem ordentlichen Haushalt

VK = Verwaltungskosten (Hebungskosten)

EW 2 = Summe aller gewichteten Einheits- und Ersatzeinheitswerte

E = Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder

- (2) Grundsätzlich sind die vom Finanzamt ermittelten Einheitswerte maßgeblich. Ersatzeinheitsbewertungen werden in folgenden Fällen durchgeführt:

- a) Bei Grundstücken, für die ein Einheitswert noch nicht festgesetzt worden ist bzw. noch nicht vorliegt, werden die Durchschnittswerte der nach der Nutzungsart vergleichbaren Flächen im Verbandsgebiet multipliziert mit dem Flächeninhalt zugrunde gelegt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Bei Grundstücken, die nur teilweise im Verbandsgebiet liegen, werden die Ersatzeinheitswerte für die im Verbandsgebiet liegenden Teilflächen nach den unter a) bestimmten Grundsätzen ermittelt. Ist der so ermittelte Teileinheitswert größer als der vom Finanzamt festgesetzte (Gesamt-)Einheitswert, wird dieser als Ersatzeinheitswert zugrunde gelegt.
- c) Bei der Ermittlung der Ersatzeinheitswerte für im öffentlichen Eigentum stehende nicht einheitsbewertete Gemeinbedarfsflächen (insbesondere Verkehrsflächen) wird der durchschnittliche Einheitswert pro m² aller einheitsbewerteten Flächen im Verbandsgebiet multipliziert mit der jeweiligen Gemeinbedarfsfläche zugrunde gelegt.
- d) Der vergleichbare Durchschnittseinheitswert wird in den Fällen der Buchstaben a) und b) getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen und nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt. Die Ermittlung der Durchschnittswerte erfolgt unter Berücksichtigung der Anlage IV.

Eine Fortschreibung der Ersatzeinheitsbewertung findet erstmals im Jahre 2002 und danach in Abständen jeweils von fünf Jahren statt.

- (3) Die Einheits- und Ersatzeinheitswerte der Flächen im Verbandsgebiet werden mit nachfolgenden Faktoren gewichtet:
- a) der nicht land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter NN + 6,00 m x 1,0
 - b) der land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter NN 6,00 m x 1,0
 - c) der nicht land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Insellage über NN + 6,00 m x 0,2
 - d) der land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Insellage über NN + 6,00 m x 0,1
 - e) der Flächen in Grenzlage über NN + 6,00 m x 0,0
 - f) der Flächen der Sommerdeichpolder x 0,0

- (4) Der Jahresbeitrag bemisst sich nach den Angaben per 01. Januar eines Veranlagungsjahres, die dem Verband aufgrund der letzten Benachrichtigung über die Festsetzung von Einheitswerten des Finanzamtes oder aufgrund von Änderungsmitteilungen von Verbandsmitgliedern bekannt geworden sind.

- (5) Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.

(WVG § 30)

§ 36

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband rechtzeitig alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Auskunftspflicht besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt angewiesen sind.
- (3) Der Beitrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn die Ermittlung dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(WVG §§ 26, 30)

§ 37

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit. Zusätzlich werden Mahnkosten berechnet, diese richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe der letzten Hebung. Diese können rückwirkend für das Vorjahr gehoben werden, soweit für diesen Zeitraum noch keine abschließende Beitragshebung durchgeführt wurde.

(WVG §§ 28, 30)

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Auch dabei ist das Vorteilsprinzip zu berücksichtigen. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

- (3) Eine erhobene Klage gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 41

Anordnungsbefugnis

- (4) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf dem Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (5) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i. V. mit dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 42

Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 41 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,- € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit

einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.
- (5) In Notfällen oder in Fällen großer Gefahr für die Sicherheit des Deiches oder des Hochwasserschutzes sind Schriftform und Frist nicht nötig. Dann ist der sofortige Vollzug durch den Verbandsvorsteher zulässig.

§ 43 Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 44 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 45 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit

sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 46 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 10. Mai 1967 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Sandstedt, den 27. März 1995

Schichtel
Der Verbandsvorsteher

Geschäftsordnung

des Deichverbandes Osterstader Marsch für den Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde

Neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Deichverbandes hat der Geschäftsführer neben der in § 24 der Satzung übertragenen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Dem Geschäftsführer obliegen gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorsteher des Deichverbandes die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
3. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
4. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
5. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes teil.
6. Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
7. Der Geschäftsführer hat für den Deichverband Bankvollmacht.
8. Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten
9. Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Sitzung des Ausschusses des Verbandes am 27. März 1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sandstedt, den 27. März 1995

Schichtel
Der Verbandsvorsteher
als Vorsitzender des Ausschusses

Geschäftsordnung

des Vorstandes des Deichverbandes Osterstader Marsch

Neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes obliegen dem Vorstandsvorsteher insbesondere folgende Geschäfte:

1. Der Vorstandsvorsteher hat für den Deichverband Bankvollmacht.
2. Dem Vorstandsvorsteher obliegen gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Deichverbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
3. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
4. Der Vorstandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen.
5. Der Vorstandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
6. Der Vorstandsvorsteher entscheidet über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis 5.000,-- €.
7. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
8. Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Ausschusses des Deichverbandes am 27. März 1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sandstedt, den 27. März 1995

Schichtel
Der Vorstandsvorsteher
als Vorsitzender des Ausschusses

Anlage I zu § 1 Abs. 4

siehe beiliegende Karte

Anlage II zu § 13 Abs. 2 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch

In drei Wahlbezirken werden 16 Ausschussmitglieder gewählt. Der Sommerdeichverband wählt ein Ausschussmitglied und einen Stellvertreter. In den Wahlbezirken I - III werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt.

Wahlbe- zirk	Gebietsteile	Ausschussmit- glieder	Stellvertr. Aus- schussmitglie- der
1	Stadt Geestland (Teilbereiche) Gemeinde Schiffdorf Gemarkung Wollingst Samtgemeinde Geestequelle Gemarkung Frelsdorf	5	2
2	Gemeinde Loxstedt Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf u. Gemarkung Wollingst) Samtgemeinde Hambergen	7	2
3	Gemeinde Hagen im Bremischen Gemeinde Schwanewede	4	2
4	Sommerdeichverband	1	1
	Anzahl insgesamt	17	7

Hinweis:

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

Anlage III zu § 17 Abs. 1 Zusammensetzung des Vorstandes der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch

In drei Wahlbezirken werden 5 Vorstandsmitglieder gewählt. Jedes Mitglied hat seinen Stellvertreter.

Wahl- bezirk	Gebietsteile	Vorstandsmitglie- der	stellvertr. Vor- standsmitglie- der
1	Stadt Geestland (Teilbereiche) Gemeinde Schiffdorf Gemarkung Wollingst	1	1

	Samtgemeinde Geestequelle Gemarkung Frelsdorf		
2	Gemeinde Loxstedt Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf u. Gemarkung Wollingst) Samtgemeinde Hambergen	2 (Deichgeschworene)	2 (stv. Deichgeschw.)
3	Gemeinde Hagen im Bremischen Gemeinde Schwanewede	2 (Deichgeschworene)	2 (stv. Deichgeschw.)
	Anzahl insgesamt	5	5

**Anlage IV zu § 35 Abs. 2
der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch**

1. Zur Ermittlung der vergleichbaren Durchschnittseinheitswerte bei Grundstücken, für die eine Ersatzbewertung erforderlich ist - **Abs. 2 Buchstaben a) und b) in Verbindung mit d) -**:
 - 1.1 Bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundstücksart 8 und 9 der dem Verband vom Finanzamt zur Verfügung gestellten Datensätze) wird die Summe der Einheitswerte derjenigen Grundstücke, die mit ihrer gesamten Fläche im Verbandsgebiet liegen und die ausschließlich einer der nachfolgenden Nutzungsarten zuzuordnen sind, der Berechnung der Ersatzeinheitswerte zugrunde gelegt:

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Landwirtschaft	<i>Landwirtschaft</i> ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. <i>Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als Landwirtschaft bzw. Ackerland zu erfassen.</i>	43001
Ackerland	<i>Ackerland</i> ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten (z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte) und Beerenfrüchten (z. B. Erdbeeren). Zum Ackerland gehören auch die Rotationsbrache, Dauerbrache sowie Flächen, die zur Erlangung der Ausgleichszahlungen der EU stillgelegt worden sind.	Vegetationsmerkmal 1010
Grünland	<i>Grünland</i> ist eine Grasfläche, die gemäht oder beweidet werden muss.	Vegetationsmerkmal 1020
Gartenland	<i>Gartenland</i> ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen (nur Saat- und Pflanzenzucht).	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	<i>Baumschule</i> ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031

Weingarten	<i>Weingarten</i> ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche auf der Weinstöcke angepflanzt sind.	Vegetationsmerkmal 1040
Obstplantage	<i>Obstplantage</i> ist eine landwirtschaftliche Fläche, die mit Obstbäumen und Obststräuchern bepflanzt ist.	Vegetationsmerkmal 1050
Fläche gemischter Nutzung	<i>Fläche gemischter Nutzung</i> ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	<i>Landwirtschaftliche Betriebsfläche</i> ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient.	Funktion 6800
Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	<i>Forstwirtschaftliche Betriebsfläche</i> ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb dient.	Funktion 7600
Wald	<i>Wald</i> ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	43002
Laubholz	<i>Laubholz</i> beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.	Vegetationsmerkmal 1100
Nadelholz	<i>Nadelholz</i> beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1200
Laub- und Nadelholz	<i>Laub- und Nadelholz</i> beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelholz.	Vegetationsmerkmal 1300

- 1.2 Bei **nicht** land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundstücksarten 1 bis 7 der dem Verband vom Finanzamt zur Verfügung gestellten Datensätze) wird die Summe der Einheitswerte derjenigen Grundstücke, die mit ihrer gesamten Fläche im Verbandsgebiet liegen und die ausschließlich einer der nachfolgenden Nutzungsarten zuzuordnen sind, der Berechnung der Ersatzeinheitswerte zugrunde gelegt:

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Wohnbaufläche	<i>Wohnbaufläche</i> ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen	<i>Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen</i> bedeutet dass sich die Fläche nicht mehr in regelmäßiger, der Bestimmung entsprechenden Nutzung befindet.	Zustand 2100
Industrie- und Gewerbefläche	<i>Industrie- und Gewerbefläche</i> ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistung	<i>Handel und Dienstleistung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	<i>Ausstellung, Messe</i> bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450

Gärtnerei	<i>Gärtnerei</i> bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	Funktion 1490
Industrie- und Gewerbe	<i>Industrie und Gewerbe</i> bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	<i>Werft</i> ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Lagerplatz	<i>Lagerplatz</i> bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen	<i>Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen</i> bedeutet dass sich die Fläche nicht mehr in regelmäßiger, der Bestimmung entsprechenden Nutzung befindet.	Zustand 2100
Fläche gemischter Nutzung	<i>Fläche gemischter Nutzung</i> ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	<i>Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft</i> ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	<i>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche</i> ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung Freizeitanlage	<i>Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung</i> ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. <i>Freizeitanlage</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4001 Funktion 4200
Zoo	<i>Zoo</i> ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	<i>Safaripark, Wildpark</i> ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	<i>Freizeitpark</i> ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	<i>Freilichttheater</i> ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	<i>Freilichtmuseum</i> ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	<i>Autokino, Freilichtkino</i> ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260

Erholungsfläche	<i>Erholungsfläche</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	<i>Wochenend- und Ferienhausfläche</i> bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Grünanlage	<i>Grünanlage</i> ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Hundeübungsplatz	<i>Hundeübungsplatz</i> ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugzeugplatz	<i>Modellflugplatz</i> ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Grünfläche	<i>Grünfläche</i> ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	<i>Park</i> ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	<i>Botanischer Garten</i> ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	<i>Kleingarten (Schrebergarten)</i> ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	<i>Spielplatz, Bolzplatz</i> ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Campingplatz	<i>Campingplatz</i> ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Tagebau, Grube, Steinbruch	<i>Tagebau, Grube, Steinbruch</i> ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Re-kultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Bergbaubetrieb	<i>Bergbaubetrieb</i> ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.	41004
Halde	<i>Halde</i> ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart <i>Wald</i> erfasst.	41003

2. Zur Ermittlung von Ersatzwerten in den Fällen gem. **Abs. 2 Buchstabe c)**:
Bei Gemeinbedarfsflächen (insbesondere Verkehrsflächen) wird die Summe aller einheitsbewerteten Flächen bei der Ermittlung der Ersatzeinheitswerte zugrunde gelegt. Gemeinbedarfsflächen sind insbesondere:

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	<i>Fläche besonderer funktionaler Prägung</i> ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur	41007

	Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind	
Öffentliche Zwecke	<i>Öffentliche Zwecke</i> bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	<i>Verwaltung</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	<i>Bildung und Forschung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute)	Funktion 1120
Kultur	<i>Kultur</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	<i>Religiöse Einrichtung</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	<i>Gesundheit, Kur</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	<i>Soziales</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	<i>Sicherheit und Ordnung</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	<i>Parken</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Industrie- und Gewerbefläche	<i>Industrie- und Gewerbefläche</i> ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser</i> ist Teil von <i>Wasserwerk</i> . <i>Wasserwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität</i> ist Teil von <i>Kraftwerk</i> . <i>Kraftwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl</i> ist Teil von <i>Raffinerie</i> . <i>Raffinerie</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas</i> ist Teil von <i>Gaswerk</i> . <i>Gaswerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme</i> ist Teil von <i>Heizwerk</i> . <i>Heizwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen</i> ist Teil von <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> . <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	<i>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage</i> ist Teil von <i>Entsorgung</i> . <i>Entsorgung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	<i>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung</i> ist Teil von <i>Kläranlage, Klärwerk</i> . <i>Kläranlage, Klärwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	<i>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung</i> ist Teil von <i>Abfallbehandlungsanlage</i> . <i>Abfallbehandlungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Betriebsfläche Versorgungsanlage	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme, Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	<i>Förderanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser</i> ist Teil von <i>Wasserwerk</i> . <i>Wasserwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder Aufbereitung von (Trink-)wasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität</i> ist Teil von <i>Kraftwerk</i> . <i>Kraftwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	<i>Umspannstation</i> bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl</i> ist Teil von <i>Raffinerie</i> . <i>Raffinerie</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas</i> ist Teil von <i>Gaswerk</i> . <i>Gaswerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme</i> ist Teil von <i>Heizwerk</i> . <i>Heizwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen</i> ist Teil von <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> . <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage</i> ist Teil von <i>Entsorgung</i> . <i>Entsorgung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung</i> ist Teil von <i>Kläranlage, Klärwerk</i> . <i>Kläranlage, Klärwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung</i> ist Teil von <i>Abfallbehandlungsanlage</i> . <i>Abfallbehandlungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm</i> ist Teil von <i>Abfallbehandlungsanlage</i> . <i>Abfallbehandlungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	<i>Deponie (oberirdisch)</i> bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. <i>Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.</i>	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	<i>Deponie (untertägig)</i> bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). <i>Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. I.d.R. wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.</i>	Funktion 2640
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Sportanlage Golfplatz Schwimmbad, Freibad	<i>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche</i> ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. <i>Sportanlage</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist. <i>Golfplatz</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt sind. <i>Schwimmbad, Freibad</i> ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	41008 Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4320
Straßenverkehr	<i>Straßenverkehr</i> umfasst alle für die bauliche Anlage <i>Straße</i> erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion*

<p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße</p> <p>Verkehrsbegleitfläche Straße</p> <p>Fußgängerzone</p>	<p><i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße</i> ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.</p> <p><i>Verkehrsbegleitfläche Straße</i> bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die <i>Verkehrsbegleitfläche Straße</i> ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.</p> <p><i>Fußgängerzone</i> ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</p>	<p>Funktion 2311</p> <p>Funktion 2312</p> <p>Funktion 5130</p>
<p>Weg</p> <p>Fußweg</p> <p>Radweg</p> <p>Rad- und Fußweg</p>	<p><i>Weg</i> umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum <i>Weg</i> gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.</p> <p><i>Fußweg</i> ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaus nur von Fußgängern zu begehen ist.</p> <p><i>Radweg</i> ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.</p> <p><i>Rad- und Fußweg</i> ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrradverkehr bestimmt ist.</p>	<p>42006 Ohne Funktion*</p> <p>Funktion 5220</p> <p>Funktion 5240</p> <p>Funktion 5250</p>
<p>Platz</p> <p>Fußgängerzone</p> <p>Parkplatz</p> <p>Rastplatz</p> <p>Raststätte</p> <p>Marktplatz</p> <p>Festplatz</p>	<p><i>Platz</i> ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).</p> <p><i>Fußgängerzone</i> ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</p> <p><i>Parkplatz</i> ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.</p> <p><i>Rastplatz</i> ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße oder Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.</p> <p><i>Raststätte</i> ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.</p> <p><i>Marktplatz</i> ist eine Fläche auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.</p> <p><i>Festplatz</i> ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.</p>	<p>42009 Ohne Funktion*</p> <p>Funktion 5130</p> <p>Funktion 5310</p> <p>Funktion 5320</p> <p>Funktion 5330</p> <p>Funktion 5340</p> <p>Funktion 5350</p>
<p>Bahnverkehr</p>	<p><i>Bahnverkehr</i> umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p><i>Flächen von Bahnverkehr sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - der <i>Bahnkörper</i> (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen <i>Bahnstrecken</i>. - an den <i>Bahnkörper</i> angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. größere Böschungflächen). 	<p>42010 Ohne Funktion*</p>

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	<i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene</i> dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsflächen.	Funktion 2321
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	<i>Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr</i> bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	<i>Flugverkehr</i> umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	<i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt</i> ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	<i>Schiffsverkehr</i> umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	<i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt</i> ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341
Hafenanlage (Landfläche)	<i>Hafenanlage (Landfläche)</i> bezeichnet die Fläche innerhalb von <i>Hafen</i> , die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	<i>Schleuse (Landfläche)</i> bezeichnet die Fläche innerhalb von <i>Schleuse</i> , die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle	<i>Anlegestelle</i> umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage	<i>Fähranlage</i> ist eine besondere Landfläche von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Friedhof	<i>Friedhof</i> ist eine Fläche, auf der Tote bestattet werden.	41009

* Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten, da hier keine vollständige Zuordnung von Objekten zu Funktionen vorliegt.